



<i>Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung) v. 6. August 2012</i>	261
<i>Satzung „Georgen-/ Zentnerstr./ Josephsplatz“ d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Georgen-/ Zentnerstr./ Josephsplatz“) v. 6. August 2012</i>	264
<i>Satzung „Pündter- u. Viktoriaplatz“ d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Pündter- u. Viktoriaplatz“) v. 6. August 2012</i>	266
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung d. Stadtparkasse München v. 31. Juli 2012</i>	268
<i>Sanierungssatzung üb. d. förmliche Festlegung d. Sanierungsgebietes „Zentraler Geschäftsbereich Pasing“ v. 25. Juli 2012</i>	268
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2043 d. Landeshauptstadt München Am Westpark (südl.), Faberstr. (westl.), Kleingartenanlage (nördl.) u. Westpark (östl.) – Am Westpark 8 – (Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 1199 u. Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 37a, 138b u. 1327) v. 6. August 2012</i>	276
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 3. September 2012 mit 5. Oktober 2012 Stadtbez. 3 Maxvorstadt Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich II/26 Linprunstr. (südl.), Sandstr. (westl.) – allgemeines Wohngebiet –</i>	276
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 3. September 2012 mit 5. Oktober 2012 Stadtbez. 3 Maxvorstadt Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1951 Linprunstr. (südl.), Sandstr. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 496) – allgemeines Wohngebiet, Gemeinbedarfsfläche Justiz –</i>	277

<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 AEG f. d. Vorhaben Beseitigung d. Bahnübergangs Freihamer Allee Bahn-km 5,000 der Strecke 5541 München – Westkreuz – Herrsching</i>	277
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich II/18 Riemer Str. (südl.), Töginger Str. BAB 94 (nördl.) u. Bahnlinie München – Mühldorf (östl.) – Tierheim</i>	277
<i>Bekanntmachung Planfeststellung f. d. Bauvorhaben Staatsstraße 2344 Verlängerung d. Stäblistraße v. d. Forstnerrieder Allee bis z. Autobahn A95 Bau-km 0+0 bis 0+538,0; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG Anhörungsverfahren / Erörterungstermin</i>	278
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben d. Brunnenanlage d. Firma Riesstr. 16 GmbH &amp; Co. KG, Sylvensteinstr. 2, 81639 München; Standort: Riesstr. 16, 80992 München, Fl.Nrn. 1080, 1077, 1075/7 u. 1076/2, Gem. Moosach</i>	278
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	279

## **Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung) vom 6. August 2012**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), folgende Satzung:

### **Erster Teil – Aufgaben der Gremien, Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Landeshauptstadt München**

#### **§ 1 Gemeinsame Elternbeiräte der Landeshauptstadt München**

- (1) Für alle Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft werden je nach Einrichtungsart Gemeinsame Elternbeiräte gewählt, die gegenüber der Landeshauptstadt München die einrichtungsübergreifenden Interessen aller Personensorgeberechtigten vertreten. Sie wirken bei der Erfüllung ihrer Auf-

gaben mit den zuständigen städtischen Stellen vertrauensvoll zusammen.

- (2) Es werden folgende Gremien gewählt:
- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen, der Krippenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEbKri)
  - Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten, der Kindergartenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GKB)
  - Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEBHT)

Die einzelnen Gremien regeln ihren Geschäftsgang selbst und können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

## § 2 Rechte und Aufgaben der Gemeinsamen Elternbeiräte der Landeshauptstadt München

- (1) Die Gemeinsamen Elternbeiräte nehmen alle über den Bereich einer Kindertageseinrichtung hinausgehenden Belange der Kinder und Personensorgeberechtigten wahr. Dabei ist es insbesondere ihre Aufgabe,
- a) die einrichtungsübergreifenden Interessen der Personensorgeberechtigten für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder gegenüber der Landeshauptstadt München als Trägerin der Einrichtungen zu wahren,
  - b) Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen und der Personensorgeberechtigten zu erörtern und
  - c) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit und zwischen den jeweils anderen städtischen Elternvertretungsgremien und der Landeshauptstadt München zu fördern, für den GEBHT auch die Kooperation mit dem Gemeinsamen Elternbeirat der Volksschulen und dem Gemeinsamen Elternbeirat der Förderschulen zu pflegen.
- (2) Die Gemeinsamen Elternbeiräte sind in der Regel vier Wochen vor Entscheidungen und Maßnahmen zu unterrichten, die grundsätzliche Angelegenheiten der Gesamtheit der von ihnen jeweils vertretenen städtischen Kindertageseinrichtungen betreffen.
- Dies gilt insbesondere für
- a) Änderungen der städtischen Satzungen, die die jeweils vertretenen Kindertageseinrichtungen betreffen,
  - b) Maßnahmen der städtischen Dienststellen, die die jeweils vertretenen Kindertageseinrichtungen im Allgemeinen betreffen und die einrichtungsübergreifend die Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten der Kinder in den Einrichtungen berühren.
- Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in den Einrichtungen haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.
- (3) Die Gemeinsamen Elternbeiräte können beim Referat für Bildung und Sport in schriftlicher Form Anträge stellen, die sie in ihrem jeweiligen Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen haben. Das Referat für Bildung und Sport prüft diese Anträge binnen einer Frist von drei Monaten und teilt den Gemeinsamen Elternbeiräten das Ergebnis mit, wobei im Falle einer Ablehnung eines Antrags das Ergebnis zu begründen ist. Soweit die Erledigung nicht fristgerecht erfolgen kann, werden Zwischenberichte erteilt.
- (4) Ansprechpartner der Gemeinsamen Elternbeiräte im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München als Trägerin der Einrichtungen ist das Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA. Das Referat für Bildung und Sport-Fachabteilung 4 ist Ansprechpartnerin für die Angelegenheiten der städtischen Tagesheime. Das Referat für Bildung und Sport wird gemäß der innerstädtischen Aufgabenverteilung

im Bedarfsfall die jeweils zuständigen Dienststellen und Referate einbinden. Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für die Landeshauptstadt München sind die Vorsitzenden der Gemeinsamen Elternvertretungen.

- (5) Die Gemeinsamen Elternbeiräte werden jedes Jahr zeitnah nach Beginn ihrer Amtszeit zu einem Gespräch mit Vertreterinnen/Vertretern des Referats für Bildung und Sport eingeladen. Das Gremium kann für diese Gespräche Themen vorschlagen, möglichst vier Wochen vorher.
- (6) Der jeweils sachlich zuständige Gemeinsame Elternbeirat kann bei Bedarf eine Vertreterin/einen Vertreter des Referats für Bildung und Sport zu Gesprächen bitten. Sofern Themen einrichtungsübergreifend zwei oder mehr Gemeinsame Elternvertretungen betreffen, sollen diese die Themen im Vorfeld des Gesprächs untereinander absprechen und das Referat für Bildung und Sport zu einem gemeinsamen Gespräch mit den betroffenen Gemeinsamen Elternvertretungen bitten. Das Referat für Bildung und Sport ist in der Regel vier Wochen vor dem Gesprächstermin über die vorgesehenen Themen zu unterrichten. Nach Möglichkeit soll eine Vertreterin/ein Vertreter des Referats für Bildung und Sport an diesen Gesprächen teilnehmen.

## Zweiter Teil – Zusammensetzung und Wahl der Gemeinsamen Elternbeiräte

### § 3 Zusammensetzung der Gemeinsamen Elternbeiräte

Die Gemeinsamen Elternbeiräte bestehen jeweils aus neun Mitgliedern, die in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten gewählt werden. Wird die volle Mitgliederzahl nicht erreicht, hat das keine Auswirkungen auf den Bestand des Gremiums.

### § 4 Wahlberechtigung/Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist jeweils eine Delegierte/ein Delegierter aus jedem Elternbeirat der jeweiligen Einrichtungsart. Die einzelnen Elternbeiräte bestimmen im Vorfeld der Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat, welches Elternbeiratsmitglied sie als wahlberechtigte Delegierte/wahlberechtigter Delegierter vertritt. Ebenso wählen sie eine Ersatz-Delegierte/einen Ersatz-Delegierten für den Fall einer Verhinderung der/des Delegierten am Termin der Wahlversammlung. Sollte keine Delegierte/kein Delegierter bestimmt werden, so ist die/der Vorsitzende wahlberechtigt, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Von der Wahlberechtigung kann nur durch persönliches Erscheinen bei der Wahlversammlung zum Gemeinsamen Elternbeirat Gebrauch gemacht werden.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Elternbeiräte aus der jeweiligen Einrichtungsart.

### § 5 Wahlverfahren

- (1) Das Referat für Bildung und Sport legt im Einvernehmen mit der/dem noch amtierenden Vorsitzenden des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirates Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Die Wahlversammlung ist öffentlich und findet nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres bis spätestens 30. November eines jeden Jahres statt.
- (2) Das Referat für Bildung und Sport lädt die Wahlberechtigten schriftlich zur Wahlversammlung ein. Diese Einladung wird den neu gewählten Elternbeiräten unverzüglich, d. h. in der Regel unmittelbar nach beendeter Wahl und Feststehen des Wahlergebnisses, von der Einrichtungsleitung übergeben. In dieser Einladung werden die Elternbeiräte darüber informiert, dass sie jeweils eine Delegierte/einen Delegierten als Wahlberechtigte/Wahlberechtigten entsenden können.

- (3) Die Einladung gilt als Nachweis der Wahlberechtigung und ist zur Wahlversammlung mitzubringen.
- (4) Die Wahlversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats eröffnet und geleitet. Sie/Er unterrichtet die anwesenden Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wahlvorschläge.
- (5) Sodann wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden des noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats sowie zwei Wahlberechtigten als Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Beisitzerinnen/Beisitzer werden von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag der/des Vorsitzenden auf Vorschlag von Wahlberechtigten durch Beschluss der Wahlversammlung bestellt. Ausreichend ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Von der Bildung eines Wahlvorstandes kann abgesehen werden, sofern dies die anwesenden Wahlberechtigten beschließen. In diesem Fall übernimmt die/der Vorsitzende des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats die Aufgaben des Wahlvorstandes.
- (6) Die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat geben bei der Wahlversammlung bis zum Beginn der Verteilung der Stimmzettel bekannt, dass sie kandidieren, und stellen sich den Wahlberechtigten vor (Wahlvorschläge). Für den Fall einer Verhinderung einer Bewerberin/eines Bewerbers kann der Wahlvorschlag auch schriftlich oder mündlich der/dem Vorsitzenden des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirates bis zum Beginn der Verteilung der Stimmzettel bekanntgegeben werden. Die/Der Vorsitzende gibt den anwesenden Wahlberechtigten die Wahlvorschläge bekannt. Im Falle einer Bewerbung einer/eines bei der Wahlversammlung Abwesenden soll ihre/seine Erklärung vorliegen, dass sie/er die Wahl ggf. annimmt.
- (7) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel. Die Aushändigung des Stimmzettels setzt voraus, dass die Empfängerin/der Empfänger in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage der Einladung, seine/ihre Wahlberechtigung nachweisen kann.
- (8) Gewählt werden können nur die in einem Wahlvorschlag gem. Abs. 6 namentlich aufgeführten Personen.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Namen der von ihr/ihm gewählten Personen einträgt. Mit jedem Stimmzettel können neun Personen gewählt werden. Für jede Bewerberin/jeden Bewerber darf auf einem Stimmzettel jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Bei Namensgleichheiten ist auf dem Stimmzettel in geeigneter Weise für die Eindeutigkeit der Stimmabgabe zu sorgen (zusätzliche Angabe „Frau“/„Herr“ oder Vorname). Die ausgefüllten Stimmzettel werden dem Wahlvorstand übergeben.

#### § 6 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt, festgestellt und in der Wahlversammlung bekanntgegeben.
- (2) Gewählt sind die neun Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ungültig sind Stimmzettel
  - die mehr Namen enthalten, als Stimmen abgegeben werden dürfen,
  - die den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten,
  - auf denen eine Person mehr als eine Stimme bekommen hat,
  - die Nein-Stimmen enthalten,
  - die leer sind,
  - die den Willen der/des Abstimmenden nicht klar erkennen lassen,
  - die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind.
- (4) Die/Der Vorsitzende der Wahlversammlung teilt das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich dem Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, bei der Wahl des GEBHT zusätzlich der zuständigen Fachabteilung 4, mit.

#### § 7 Niederschrift, Wahlunterlagen

- (1) Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstandes bzw. den Verzicht auf Bestellung eines Wahlvorstandes, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über eine Erklärung der Ablehnung der Wahl wird von einer Beisitzerin/einem Beisitzer bzw. im Falle des § 5 Abs. 5 Satz 5 und 6 dieser Satzung von der/dem Vorsitzenden des noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirates eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Nach der Wahl übergibt die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Niederschrift und die sonstigen Unterlagen dem Referat für Bildung und Sport.

#### Dritter Teil – Amtszeit und Geschäftsgang

##### § 8 Amtszeit, Tätigkeit im Gemeinsamen Elternbeirat, Ausscheiden

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirats und endet mit der ersten Sitzung des neuen Gemeinsamen Elternbeirats im darauffolgenden Jahr.
- (2) Die Tätigkeit als Mitglied eines Gemeinsamen Elternbeirats ist ehrenamtlich.
- (3) Die einzelnen Ämter innerhalb eines Gemeinsamen Elternbeirats, insbesondere die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, bestimmt das Gremium durch interne Wahl aus seinen Reihen anlässlich der ersten Sitzung, nach Möglichkeit im Anschluss an die Wahlversammlung. Der GEBHT bestimmt nach Möglichkeit zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen eine/einer einem Hort-Elternbeirat, die/der andere einem Tagesheim-Elternbeirat angehört. Eine Übernahme dieser beiden Ämter durch eine Person ist ausgeschlossen.
- (4) Ersatzmitglieder gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 sind nicht aktiv an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Elternvertretungen beteiligt, sie werden auch dann nicht zu den Sitzungen eingeladen, wenn ein aktives Mitglied im Einzelfall an der Teilnahme verhindert ist.
- (5) Die Mitgliedschaft in einem Gemeinsamen Elternbeirat endet mit dem Ablauf der Amtszeit oder der Niederlegung der Mitgliedschaft oder dem Verlust der Wählbarkeit gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Verliert ein Mitglied eines Gemeinsamen Elternbeirats seine Wählbarkeit aufgrund altersbedingten Ausscheidens des Kindes aus der städtischen Kindertageseinrichtung zum Ende des Tageseinrichtungsjahres, so verbleibt das Mitglied bis zur nächsten Wahl im

Gemeinsamen Elternbeirat, sofern es nicht von sich aus sein Ausscheiden erklärt.

- (6) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach und wird dadurch zum aktiven Mitglied des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirats. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (7) Scheidet die/der Vorsitzende aus dem Gemeinsamen Elternbeirat aus, so wird eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender gewählt.

#### § 9 Geschäftsgang

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Sie/Er muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Gemeinsamen Elternbeiräte tagen nicht öffentlich. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Die Gemeinsamen Elternbeiräte müssen die Landeshauptstadt München auf Verlangen des Referates für Bildung und Sport in der Sitzung hören.
- (4) Die Gemeinsamen Elternbeiräte können zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen, insbesondere Vertreterinnen/Vertreter des Referats für Bildung und Sport, zur Sitzung einladen.

#### § 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Gemeinsame Elternbeirat erhält auf Antrag einen Aufwendersatz im Rahmen der im städtischen Haushalt hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Den Gemeinsamen Elternbeiräten werden die zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen Ausstattungsmittel zur Verfügung gestellt; darüber hinaus entscheidet das Referat für Bildung und Sport im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### § 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Landeshauptstadt München über die Aufgaben und die Wahl des Gemeinsamen Elternbeirates der städtischen Kinderkrippen (GEbKri-Satzung) vom 20.12.1999 (MüABI. S. 474), geändert durch Satzung vom 18.10.2004 (MüABI. S. 401) und die Satzung über Aufgaben und Wahl des Gemeinsamen Kindergartenbeirates der Landeshauptstadt München vom 22.09.2004 (MüABI. S. 353) sowie die Satzung der Landeshauptstadt München über die Aufgaben und Wahl des Gemeinsamen Hortelternbeirats vom 28.09.1983 (MüABI. S. 251), geändert durch Satzung vom 27.02.1995 (MüABI. S. 63), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.07.2012 beschlossen.

München, 6. August 2012

I. V.  
Christine Strobl  
2. Bürgermeisterin

#### Satzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß

##### § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

##### (Erhaltungssatzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“)

vom 6. August 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), folgende Satzung:

#### § 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.04.2012 (Maßstab 1 : 5.000), ausgefertigt am 06.08.2012, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

#### § 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

#### § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß



München, 6. August 2012  
 I.V. Christine Strobl  
 2. Bürgermeisterin



"Georgen-/Zentnerstrasse/  
 Josephsplatz"

— Umgriff Erhaltungssatzung  
 Bestandteil der Erhaltungssatzung  
 "Georgen-/Zentnerstrasse/  
 Josephsplatz"  
 Planungsreferat II/11  
 12.04.2012

M 1: 5000

§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“) vom 03.08.2007 (MüABI. 2007, S. 213 ff.) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.07.2012 beschlossen.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 6. August 2012

I. V.  
Christine Strobl  
2. Bürgermeisterin

**Satzung „Pündter- und Viktoriaplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Pündter- und Viktoriaplatz“) vom 6. August 2012**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) folgende Satzung:

**§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.04.2012 (Maßstab 1 : 5.000), ausgefertigt am 06.08.2012, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3 Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Pündter- und Viktoriaplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Pündter- und Viktoriaplatz“) vom 03.08.2007 (MüABI. 2007, S. 215 ff.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.07.2012 beschlossen.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 6. August 2012

I.V.  
Christine Strobl  
2. Bürgermeisterin



**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtparkasse München vom 31. Juli 2012**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1956 (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), wird die Satzung der Stadtparkasse München vom 24.11.2010 (MüABl. S. 378) durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28.06.2012 mit Zustimmung der Landeshauptstadt München wie folgt geändert:

§ 1

(Änderungsbestimmung)

In § 13 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 aus dem/der Vorsitzenden und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.“

§ 2

(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, 31. Juli 2012      Oberbürgermeister Christian Ude,  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Stadtparkasse München

**Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentraler Geschäftsbereich Pasing“ vom 25. Juli 2012**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) und gemäß § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet „Zentraler Geschäftsbereich Pasing“ im Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing wird als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.  
Das Sanierungsgebiet besteht aus den in der Anlage aufgeführten Grundstücken der Gemarkung Pasing. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Umgriff des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 und dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 der Landeshauptstadt München vom Februar 2012. Beide Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Dieses Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Zentraler Geschäftsbereich Pasing“.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

**§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Die Sanierungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

(2) Sie gilt für die Dauer von acht Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.06.2012 beschlossen.

**Hinweis:**

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b) Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung III/02, Blumenstraße 31, 80331 München eingesehen werden.

München, 25. Juli 2012      Christian Ude  
Oberbürgermeister

**ANLAGE**

**zur Satzung über  
die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes  
"Zentraler Geschäftsbereich Pasing"**

Umgriff Untersuchungsgebiet  
gem. §141 BauGB

Umgriff Sanierungsgebiet  
gem. §142 BauGB

München, 25.07.2012

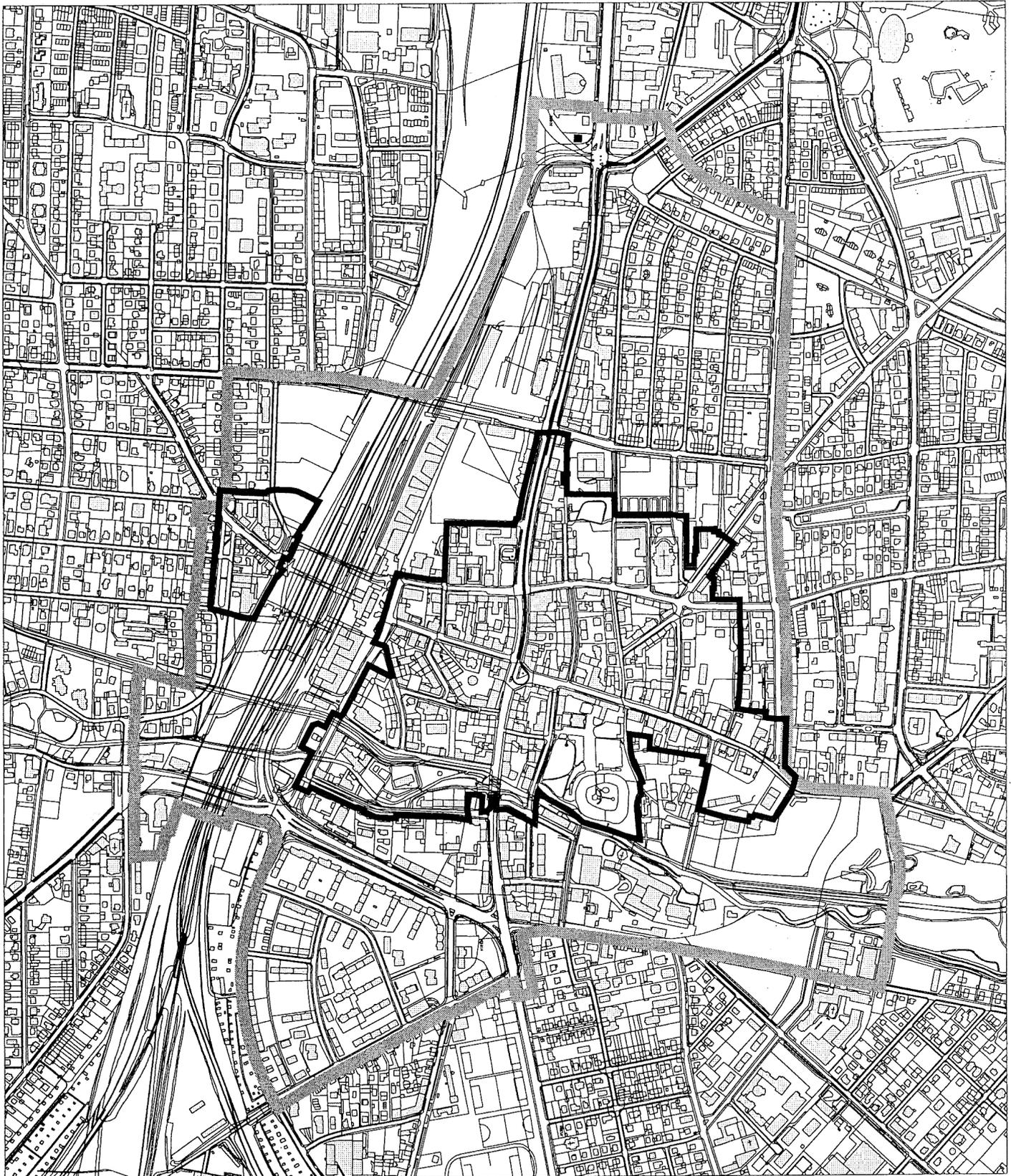
Christian Ude

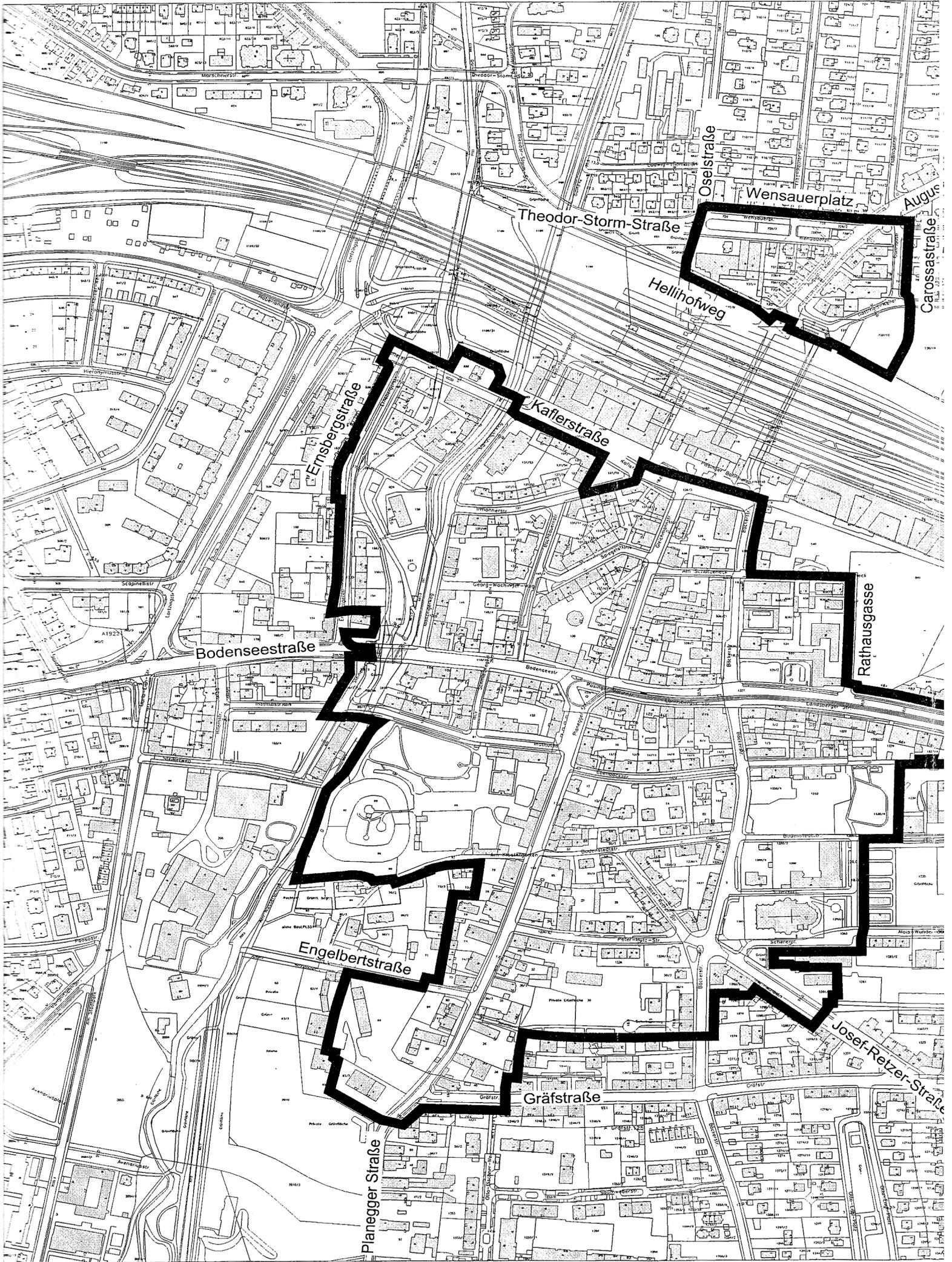
Oberbürgermeister



M 1 : 10.000

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN  
REFERAT FÜR STADTPLANUNG  
UND BAUORDNUNG HA III/ 3  
MÜNCHEN FEBRUAR 2012







## ANLAGE

### zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Zentraler Geschäftsbereich Pasing"

 Umgriff Sanierungsgebiet  
gem. §142 BauGB

München, den 25.07.2012

**Christian Ude**  
**Oberbürgermeister**



**M 1 : 5.000**

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN  
REFERAT FÜR STADTPLANUNG  
UND BAUORDNUNG HA III/ 3  
MÜNCHEN FEBRUAR 2012



ANLAGE

zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Zentraler Geschäftsbereich Pasing"

Straße/ Hausnummer	Flurstücksnummer
Am Klostergarten	Pasing 92, Teilfläche
Am Klostergarten 1	Pasing 79
Am Schützeneck	Pasing 836/4, Teilfläche
Am Schützeneck 10	Pasing 835
Am Schützeneck 9	Pasing 837
Am Schützeneck 8	Pasing 836/2
Am Schützeneck 1	Pasing 838/10
Am Schützeneck 3	Pasing 838/11
Am Schützeneck 7	Pasing 838/22
August-Exter-Straße	Pasing 771, Teilfläche
August-Exter-Straße 6	Pasing 727
August-Exter-Straße 6a	Pasing 727
August-Exter-Straße 4	Pasing 728
August-Exter-Straße 1	Pasing 727/4
August-Exter-Straße 5	Pasing 728/4
August-Exter-Straße 3	Pasing 732/5
August-Exter-Straße 5a	Pasing 728/6
August-Exter-Straße 7	Pasing 728/9
August-Exter-Straße 7a	Pasing 728/8
August-Exter-Straße 9	Pasing 728/7
August-Exter-Straße 2	Pasing 735/10
Bachbauernstraße	Pasing 147/4
Bachbauernstraße 2	Pasing 135
Bachbauernstraße 1	Pasing 147
Bachbauernstraße 1a	Pasing 147
Bachbauernstraße 1b	Pasing 147
Bachbauernstraße 1c	Pasing 147
Bachbauernstraße 3	Pasing 145/4
Bachbauernstraße 4	Pasing 137/12
Bachbauernstraße 6	Pasing 137/14
Bachbauernstraße 7	Pasing 137/46
Bachbauernstraße 9	Pasing 137/53
Bachbauernstraße 5	Pasing 137/72
Bachbauernstraße 2a	Pasing 135
Bäckerstraße	Pasing 838/20
Bäckerstraße	Pasing 139/2
Bäckerstraße	Pasing 2, Teilfläche
Bäckerstraße 8	Pasing 838
Bäckerstraße 16	Pasing 1237
Bäckerstraße 18	Pasing 1237
Bäckerstraße 20	Pasing 1237
Bäckerstraße 21	Pasing 1285
Bäckerstraße 9	Pasing 124/1
Bäckerstraße 14	Pasing 14/2
Bäckerstraße 14b	Pasing 1236/2
Bäckerstraße 19	Pasing 1288/2
Bäckerstraße 13	Pasing 1/3
Bäckerstraße 24	Pasing 30/3
Bäckerstraße 26	Pasing 30/4
Bäckerstraße 26a	Pasing 30/4
Bäckerstraße 26b	Pasing 30/4
Bäckerstraße 4	Pasing 838/5
Bäckerstraße 22	Pasing 1239/6

Straße/ Hausnummer	Flurstücksnummer
Bäckerstraße 10	Pasing 128/7
Bäckerstraße 7	Pasing 838/16
Bäckerstraße 6	Pasing 838/21
Bäckerstraße 5	Pasing 838/22
Bäckerstraße 2	Pasing 138
Bodenseestraße	Pasing 110/3
Bodenseestraße 4	Pasing 135
Bodenseestraße 4a	Pasing 135
Bodenseestraße 6	Pasing 147
Bodenseestraße 8	Pasing 147
Bodenseestraße 10	Pasing 149
Bodenseestraße 14	Pasing 150
Bodenseestraße 3	Pasing 120/2
Bodenseestraße 12	Pasing 151/2
Bodenseestraße 14a	Pasing 155/2
Bodenseestraße 9	Pasing 118/3
Bodenseestraße 5	Pasing 119/3
Bodenseestraße 2	Pasing 132/3
Bodenseestraße 8a	Pasing 145/4
Bodenseestraße 7	Pasing 118/5
Bodenseestraße 3a	Pasing 119/5
Bodenseestraße 1	Pasing 120/5
Bodenstedtstraße	Pasing 1305, Teilfläche
Bodenstedtstraße 64	Pasing 20
Bodenstedtstraße 62	Pasing 21
Bodenstedtstraße 58	Pasing 22
Bodenstedtstraße 68	Pasing 23
Bodenstedtstraße 66	Pasing 20/2
Bodenstedtstraße 60	Pasing 21/2
Bodenstedtstraße 55	Pasing 26/2
Bodenstedtstraße 57	Pasing 25/3
Bodenstedtstraße 51	Pasing 1236/3
Bodenstedtstraße 45	Pasing 1288/3
Bodenstedtstraße 49	Pasing 1236/4
Carossastraße	Pasing 767/2
Carossastraße 3	Pasing 727
Ebenböckstraße	Pasing 14/4
Ebenböckstraße	Pasing 1233, Teilfläche
Ebenböckstraße 11	Pasing 1232
Ebenböckstraße 22	Pasing 13/2
Ebenböckstraße 4	Pasing 1229/2
Ebenböckstraße 6a	Pasing 1230/2
Ebenböckstraße 10	Pasing 1/3
Ebenböckstraße 20	Pasing 13/3
Ebenböckstraße 12	Pasing 14/3
Ebenböckstraße 23	Pasing 12/4
Ebenböckstraße 25	Pasing 12/4
Ebenböckstraße 27	Pasing 12/4
Ebenböckstraße 2a	Pasing 1228/4
Ebenböckstraße 14	Pasing 14/5
Ebenböckstraße 13	Pasing 1232/5
Ebenböckstraße 16	Pasing 14/6
Ebenböckstraße 6	Pasing 1230/6

ANLAGE

zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Zentraler Geschäftsbereich Pasing"

Straße/ Hausnummer	Flurstücksnummer
Ebenböckstraße 8	Pasing 3/7
Ebenböckstraße 15	Pasing 14/7
Ebenböckstraße 17	Pasing 14
Ebenböckstraße 17 a	Pasing 14
Ebenböckstraße 18	Pasing 14/11
Ebenböckstraße 19	Pasing 14
Ebenböckstraße 21	Pasing 14
Engelbertstraße	Pasing 72, Teilfläche
Engelbertstraße 2	Pasing 75
Engelbertstraße 23	Pasing 63/7
Engelbertstraße 25	Pasing 63/7
Ernsbergerstraße	Pasing 185, Teilfläche
Ernsbergerstraße 4	Pasing 154
Ernsbergerstraße 12	Pasing 631
Ernsbergerstraße 12a	Pasing 631
Ernsbergerstraße 6	Pasing 155/1
Ernsbergerstraße 6a	Pasing 155/1
Ernsbergerstraße 10	Pasing 625/2
Ernsbergerstraße 14	Pasing 635/2
Ernsbergerstraße 8	Pasing 156/3
Georg-Wachinger-Weg	Pasing 137/49
Gleichmannstraße	Pasing 132/2
Gleichmannstraße 2	Pasing 128
Gleichmannstraße 5	Pasing 130
Gleichmannstraße 5a	Pasing 130
Gleichmannstraße 1	Pasing 132
Gleichmannstraße 16	Pasing 138
Gleichmannstraße 3	Pasing 131/2
Gleichmannstraße 7	Pasing 137/2
Gleichmannstraße 12	Pasing 838/2
Gleichmannstraße 4	Pasing 129/3
Gleichmannstraße 10	Pasing 838/3
Gleichmannstraße 5b	Pasing 130/4
Gleichmannstraße 9	Pasing 137/4
Gleichmannstraße 6	Pasing 838/17
Gleichmannstraße 8	Pasing 838/17
Gottfried-Keller-Straße	Pasing 735/5, Teilfläche
Gottfried-Keller-Straße 20	Pasing 735/10
Gräfstraße	Pasing 1535, Teilfläche
Gräfstraße 84	Pasing 38
Hellihofweg	Pasing 732/12
Institutstraße	Pasing 91
Institutstraße 1	Pasing 90
Institutstraße 3	Pasing 90
Institutstraße 10	Pasing 110
Institutstraße 10a	Pasing 110
Institutstraße 10b	Pasing 110
Institutstraße 10c	Pasing 110
Institutstraße 8	Pasing 112
Institutstraße 4	Pasing 120
Institutstraße 12	Pasing 110/2
Institutstraße 14	Pasing 111/2
Irmonherstraße	Pasing 137, Teilfläche

Straße/ Hausnummer	Flurstücksnummer
Irmonherstraße 3	Pasing 137/19
Irmonherstraße 1	Pasing 137/20
Irmonherstraße 7	Pasing 137/26
Irmonherstraße 5	Pasing 137/29
Irmonherstraße 2	Pasing 137/44
Irmonherstraße 11	Pasing 137/47
Irmonherstraße 13	Pasing 137/48
Irmonherstraße 4	Pasing 137/54
Irmonherstraße 6	Pasing 137/55
Irmonherstraße 8	Pasing 137/74
Irmonherstraße 10	Pasing 137/74
Irmonherstraße 12	Pasing 137/77
Irmonherstraße 2a	Pasing 137/78
Josef-Retzer-Straße	Pasing 1238
Josef-Retzer-Straße 46	Pasing 1236
Josef-Retzer-Straße 44	Pasing 1237/2
Josef-Retzer-Straße 42	Pasing 1239/2
Josef-Retzer-Straße 47	Pasing 1282/2
Josef-Retzer-Straße 57	Pasing 26/3
Josef-Retzer-Straße 51	Pasing 28/3
Josef-Retzer-Straße 49	Pasing 29/3
Josef-Retzer-Straße 53	Pasing 28/4
Josef-Retzer-Straße 55	Pasing 28/5
Josef-Retzer-Straße 47a	Pasing 1282/2
Josef-Retzer-Straße 48	Pasing 1236
Kaflerstraße	Pasing 636/2, Teilfläche
Kaflerstraße 15	Pasing 636
Kaflerstraße 16	Pasing 639
Kaflerstraße 1	Pasing 137/22
Kaflerstraße 5	Pasing 137/75
Kaflerstraße 7	Pasing 137/76
Kaflerstraße 3	Pasing 137/75
Landsberger Straße	Pasing 1227, Teilfläche
Landsberger Straße 511	Pasing 1
Landsberger Straße 517	Pasing 4
Landsberger Straße 521	Pasing 5
Landsberger Straße 488	Pasing 126
Landsberger Straße 499	Pasing 1228
Landsberger Straße 503	Pasing 1229
Landsberger Straße 495	Pasing 1230
Landsberger Straße 493	Pasing 1231
Landsberger Straße 509	Pasing 3/2
Landsberger Straße 519	Pasing 6/2
Landsberger Straße 527	Pasing 7/2
Landsberger Straße 529	Pasing 7
Landsberger Straße 486	Pasing 124
Landsberger Straße 490	Pasing 129/2
Landsberger Straße 501	Pasing 1229/2
Landsberger Straße 507	Pasing 3/3
Landsberger Straße 515	Pasing 6/4
Landsberger Straße 497	Pasing 1228/4
Landsberger Straße 505	Pasing 3/5
Landsberger Straße 494	Pasing 128/5

ANLAGE

zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Zentraler Geschäftsbereich Pasing"

Straße/ Hausnummer	Flurstücksnummer
Landsberger Straße 492	Pasing 128/8
Landsberger Straße 503a	Pasing 1229
Manzingerweg	Pasing 137/70
Manzingerweg 4	Pasing 145
Manzingerweg 3	Pasing 158
Manzingerweg 11	Pasing 630
Manzingerweg 7	Pasing 630/3
Manzingerweg 12	Pasing 137/23
Manzingerweg 8	Pasing 137/48
Manzingerweg 2	Pasing 145
Manzingerweg 6	Pasing 145/1
Manzingerweg 6a	Pasing 145/1
Manzingerweg 9	Pasing 630
Manzingerweg 13	Pasing 630
Pasinger Bahnhofsplatz 4	Pasing 138
Pasinger Bahnhofsplatz 2	Pasing 137/5
Pasinger Bahnhofsplatz 1	Pasing 137/21
Pasinger Bahnhofsplatz 3	Pasing 138
Pasinger Marienplatz	Pasing 123/1
Peter-Putz-Straße	Pasing 1239/3
Peter-Putz-Straße 9	Pasing 30
Peter-Putz-Straße 7	Pasing 1239
Peter-Putz-Straße 10	Pasing 29/2
Peter-Putz-Straße 2	Pasing 29/3
Peter-Putz-Straße 12	Pasing 29/4
Peter-Putz-Straße 1	Pasing 1239/5
Peter-Putz-Straße 3	Pasing 1239
Peter-Putz-Straße 4	Pasing 29/2
Peter-Putz-Straße 5	Pasing 1239
Peter-Putz-Straße 6	Pasing 29/2
Peter-Putz-Straße 8	Pasing 29/2
Peter-Vischer-Straße	Pasing 768, Teilfläche
Peter-Vischer-Straße 29	Pasing 727
Planegger Straße	Pasing 123, Teilfläche
Planegger Straße 1	Pasing 8
Planegger Straße 5	Pasing 10
Planegger Straße 9	Pasing 12
Planegger Straße 13	Pasing 23
Planegger Straße 15	Pasing 25
Planegger Straße 17	Pasing 27
Planegger Straße 19	Pasing 29
Planegger Straße 23	Pasing 32
Planegger Straße 29	Pasing 35
Planegger Straße 33	Pasing 36
Planegger Straße 35	Pasing 40
Planegger Straße 20	Pasing 58
Planegger Straße 18	Pasing 60
Planegger Straße 18a	Pasing 61
Planegger Straße 14	Pasing 74
Planegger Straße 12	Pasing 76
Planegger Straße 10	Pasing 78
Planegger Straße 4	Pasing 90
Planegger Straße 3	Pasing 8/2

Straße/ Hausnummer	Flurstücksnummer
Planegger Straße 11	Pasing 12/2
Planegger Straße 21	Pasing 30/2
Planegger Straße 27	Pasing 35/2
Planegger Straße 16	Pasing 74/2
Planegger Straße 7	Pasing 13/5
Planegger Straße 9a	Pasing 12/4
Planegger Straße 12a	Pasing 76
Planegger Straße 17a	Pasing 27
Planegger Straße 25	Pasing 32
Planegger Straße 29a	Pasing 35
Planegger Straße 29b	Pasing 36
Planegger Straße 31	Pasing 36
Rathausgasse 9	Pasing 838/8
Schererplatz	Pasing 1283
Schererplatz 3	Pasing 1288
Schererplatz 7	Pasing 1281/2
Schmiedwegerl	Pasing 121/2
Schmiedwegerl 6	Pasing 113/1
Schmiedwegerl 1	Pasing 119/3
Sollerbauerweg 2	Pasing 30
Spiegelstraße	Pasing 137/8
Spiegelstraße 11	Pasing 137/3
Spiegelstraße 9	Pasing 137/6
Spiegelstraße 7	Pasing 137/7
Spiegelstraße 5	Pasing 137/9
Spiegelstraße 3	Pasing 137/11
Spiegelstraße 1	Pasing 137/12
Spiegelstraße 4	Pasing 137/63
Spiegelstraße 6	Pasing 137/65
Spiegelstraße 8	Pasing 137/66
Spiegelstraße 2	Pasing 135
Spiegelstraße 2a	Pasing 135
Spiegelstraße 3a	Pasing 137/11
Steinerweg	Pasing 200/2, Teilfläche
Wensauerplatz	Pasing 726/3
Wensauerplatz 10	Pasing 726/2
Wensauerplatz 8	Pasing 727/3
Wensauerplatz 4	Pasing 727/4
Wensauerplatz 12	Pasing 728/5
Wensauerplatz 6	Pasing 727/4
Wensauerplatz 10a	Pasing 728/2
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 6/6
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 7/4
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 7/5
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 14/10
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 28
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 28/6
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 32/3
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 35/3
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 56
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 59
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 90
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 95

**ANLAGE**

**zur Satzung über die  
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Zentraler Geschäftsbereich Pasing"**

Straße/ Hausnummer	Flurstücksnummer
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 96
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 98/4
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 113
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 119/2
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 125/2
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 128/2
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 130/3
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 130/5
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 137/24
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 137/62
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 137/64
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 137/71
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 137/73
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 139/3
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 155
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 157
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 157/1
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 161
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 161/1
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 200/3
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 626
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 630/2
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 631/2
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 687, Teilfläche
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 687/2
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 687/3
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 726
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 726/2
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 726/4
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 727/9
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 732/4
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 732/11
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 733
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 735/3
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 838/12
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 838/15
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 838/18
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 1225/2
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 1232/6
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 1280/9
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 1280/10
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 1280/12
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 1283/4
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 1283/5
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 2023, Teilfläche
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 2023/2
Flurstück ohne Bezeichnung	Pasing 2023/3

München, 25.07.2012

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2043 der Landeshauptstadt München**

**Am Westpark (südlich), Faberstraße (westlich), Kleingartenanlage (nördlich) und Westpark (östlich) – Am Westpark 8 – (Änderung des Beb.Pl. Nr. 1199 und Teiländerung der Beb.Pl. Nrn. 37a, 138b und 1327)**

vom 6. August 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.07.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2043 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

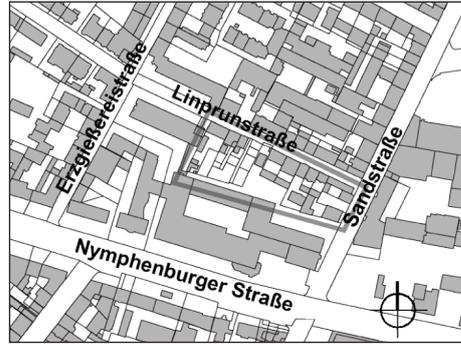
München, 6. August 2012

I. V.  
Christine Strobl  
2. Bürgermeisterin

**Bekanntmachungen**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. September 2012 mit 5. Oktober 2012**

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/26 Linprunstraße (südlich), Sandstraße (westlich) – allgemeines Wohngebiet –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom **3. September 2012 mit 5. Oktober 2012**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

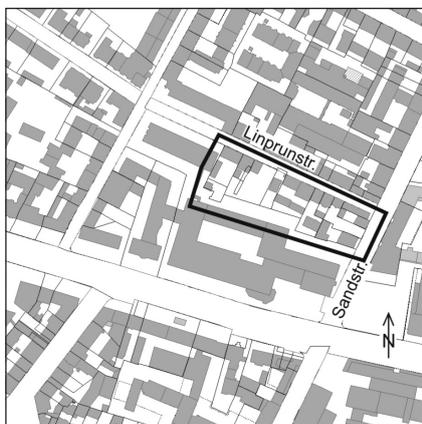
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:  
Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima / Luft, Orts-/Landschaftsbild.

**Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. September 2012 mit 5. Oktober 2012**

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1951 Linprunstraße (südlich), Sandstraße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 496) – allgemeines Wohngebiet, Gemeinbedarfsfläche Justiz –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 3. September 2012 mit 5. Oktober 2012**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:  
Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Stadtbild und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Güter.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

**Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 3. August 2012

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach § 18 AEG für das Vorhaben Beseitigung des Bahnübergangs Freihamer Allee Bahn – km 5,000 der Strecke 5541 München – Westkreuz – Herrsching**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 30.07.2012, Az. 61131-611pps/005-2300#002 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

**vom 21.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012**

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 017 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 6. August 2012

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/18**

**Riemer Straße (südlich), Töginger Straße BAB 94 (nördlich) und Bahnlinie München – Mühldorf (östlich) – Tierheim**

Das Planungsreferat bittet, nachstehende Bekanntmachung unter Angabe des Betreffs im nächst erreichbaren Amtsblatt der Landeshauptstadt München zu veröffentlichen:

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 21.03.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/18 Riemer Straße (südlich), Töginger Straße BAB 94 (nördlich) und Bahnlinie München – Mühldorf (östlich) – Tierheim wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 02.08.2012 – Az. 34.1-4621-M-4/12 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat

für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 8. August 2012      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

#### Bekanntmachung

**Planfeststellung für das Bauvorhaben Staatsstraße 2344  
Verlängerung der Stäblistraße  
Von der Forstenrieder Allee bis zur Autobahn A95  
Bau-km 0+0 bis 0+538,0;  
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff.  
BayVwVfG Anhörungsverfahren / Erörterungstermin**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o.g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 17. September 2012  
**für Behörden, Vereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange.**

am 18.09.2012, 19.09.2012 und 20.09.2012 sowie am  
26.09.2012 und 28.09.2012,  
**für die von der Rechtsanwaltskanzlei Schönfelder, Ziegler  
und Lehnert vertretenen privaten Einwender.**

am 01. Oktober 2012  
**für die von der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Colle-  
gen, der Rechtsanwaltskanzlei Messerschmidt, Dr. Nieder-  
meier und Partner (RA Nummerger), der Rechtsanwalts-  
kanzlei Deißler, Krauß und Domcke, den Rechtsanwälten  
Fischer und Schopf und Rechtsanwalt Schöfberger vertre-  
tenen privaten Einwender.**

am 02. Oktober 2012  
**für die Vertreter der Bürgerinitiative Forstenried zu ihrer  
Sammleinwendung**

am 12. und am 16. Oktober 2012  
**für die nicht anwaltlich vertretenen privaten Einwender aus  
dem Bereich der Neubaustrecke (angrenzender Bereich der  
Karl-Valentin-Straße, Liesl-Karlstadt-Straße, Bauweber-  
straße, Scheidegger Straße, Rothspitzstraße, Sperlstraße  
und Forstenrieder Allee).**

am 17., 18. und 19. Oktober 2012  
**für sonstige Einwender**

Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine an den Reserveterminen, dem 04. Oktober 2012, dem 29. Oktober 2012 und dem 31. Oktober 2012 fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die konkrete Benennung des jeweiligen Reservetages terminiert.

Veranstaltungsraum für die o.g. Termine ist jeweils  
**der Bürgersaal Forstenried,  
Züricherstraße 35, 81476 München**

Alle Veranstaltungen beginnen um **10:00 Uhr**.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Beteiligten können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes ohne Rederecht teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 20. August 2012      Landeshauptstadt München  
Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Firma Riesstraße 16 GmbH & Co. KG, Sylvensteinstraße 2, 81639 München.**

Standort: Riesstraße 16, 80992 München, Fl.Nrn. 1080, 1077, 1075/7 und 1076/2, Gem. Moosach.

Am Standort in der Riesstraße 16, 80992 München beabsichtigt die Firma Riesstraße 16 GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage für eine Wärmepumpe- und Kälteanlage. Beantragt wurde mit Schreiben vom 31.07.2008 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 1.685.600 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 86) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 26. Juli 2012

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
RGU-UW 23

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Depotgesetz (DepotG). Kommentar. Hrsg. v. Peter Scherer. – München: Beck, 2012. XXVI, 663 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-56643-1; € 109.–**

Der Praktiker-Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Depotgesetz. Dieses regelt die Verwahrung und die Anschaffung von Wertpapieren. Das Gesetz enthält auch Strafvorschriften.

Die Neuerscheinung legt einen Schwerpunkt auf die aktuellen Fragen der grenzüberschreitenden Verwahrketten und der elektronischen Geschäftsabwicklung, die zunehmend komplexer werden. Der Kommentar berücksichtigt auch die aktuellen und künftigen Auswirkungen der jüngsten internationalen Modernisierungsprojekte.

Die beigefügte CD enthält relevante Anhänge und Gesetzestexte.

**Horn, Claus-Henrik und Ludwig Kroiß: Testamentsauslegung. Strategien bei unklaren letztwilligen Verfügungen. – München: Beck, 2012. XXVIII, 398 S. ISBN 978-3-406-62960-0; € 75.–**

Die Neuerscheinung befasst sich mit den zahlreichen Fragen zur Auslegung letztwilliger Verfügungen im Rahmen der Erbauseinandersetzung. Auch Erbverträge enthalten vielfach Auslegungspotential, das anhand der hier ausgewerteten umfangreichen Rechtsprechung konkretisiert werden kann.

Die Autoren zeigen auf, wann und in welcher Form eine Anfechtung des Testaments sinnvoll ist. Dabei werden auch prozessuale Strategien für Erbauseinandersetzungen in der jeweiligen Situation beschrieben. Formulierungsbeispiele und Praxistipps helfen bei der Gestaltung im Einzelfall.

**Pollert, Dirk und Sven Spieler: Die Arbeitnehmerüberlassung in der betrieblichen Praxis. Personaleinsatz bedarfsgerecht steuern und rechtssicher gestalten. – 3. Aufl. – München: Rehm, 2011. XVIII, 263 S. ISBN 978-3-8073-0282-9; € 39,95.**

Beim Einsatz von Fremdpersonal und für die Arbeitnehmerüberlassung sind vielfältige Vorschriften über arbeitsrechtliche Gestaltung, die Verwaltungsverfahren zur Erlaubniserteilung und die Behandlung von Zeitarbeitnehmern im Betrieb zu beachten sowohl vom verleihenden als auch vom entleihenden Arbeitgeber.

Die Darstellung zur Arbeitnehmerüberlassung informiert über die wichtigsten rechtlichen und praktischen Fragen für die Beteiligten an der Arbeitnehmerüberlassung. Arbeitsrechtliche

Besonderheiten – auch im öffentlichen Dienst – und die Aufgaben des Betriebsrates werden erklärt. Anhand von praktischen Beispielen und Mustern werden zudem die typischen Einsatzfelder der Zeitarbeit erläutert. Der Leitfaden skizziert auch die wichtigsten Regelungen aus anderen EU-Staaten und den USA. Die im Buch enthaltenen Vertragsmuster und Checklisten können online abgerufen und in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

**Wall, Heinrich de und Stefan Muckel: Kirchenrecht. Ein Studienbuch. – 3., überarb. Aufl. – München: Beck, 2012. LVII, 399 S. ISBN 978-3-406-63407-9; € 32,90.**

Der Band befasst sich mit den kirchenrechtlichen Ordnungen der evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholischen Kirche. Beide Rechtsmaterien regeln neben den innerkirchlichen Ordnungen wie kirchliche Ämter, kirchliches Arbeitsrecht, Verwaltung von Sakramenten, Kirchenvermögen, kirchlicher Rechtsschutz auch Lebensbereiche der Kirchenmitglieder.

Da die einzelnen kirchenrechtlichen Ordnungen nicht ohne historischen Bezug verständlich sind, wird die Entwicklung des Kirchenrechts vorab in einem kurzen Überblick dargestellt. Außerdem wird das Verhältnis der Kirchen zum Staat behandelt.

In die Neuauflage wurde das neue Pfarrdienstgesetz der EKD und das neue Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD im Bereich der evangelischen Kirchengenossenschaften sowie die Fusion verschiedener Landeskirchen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingearbeitet.

Im Bereich der Katholischen Kirche wurden u.a. die neuen Regeln zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen aufgenommen.

**Sodan, Helge und Jan Ziekow: Grundkurs Öffentliches Recht. Staats- und Verwaltungsrecht. – 5., wesentl. überarb. Aufl. – München: Beck, 2012. XLIV, 793 S. ISBN 978-3-406-62792-7; € 34,90.**

Der Band vermittelt das Basiswissen des Pflichtfachstoffes Öffentliches Recht. Er umfasst Verfassungsrecht, institutionelles Europarecht, Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht mit seinen Kernfächern Kommunal-, Polizei- und öffentliches Baurecht. Die Bezüge zum Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht sind berücksichtigt.

Das Lernbuch enthält zahlreiche Übersichten, Aufbauhilfen und Fallbeispiele.

Schwerpunkte der Überarbeitung bilden neben der aktuellen Rechtsprechung die neue Darstellung der Bezüge des Grundgesetzes zum Europarecht sowie zur Europäischen Menschenrechtskonvention und die überarbeiteten Themen zum Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens, zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht, zur Arbeit der Gemeindeorgane und zur Zulässigkeit von Bauvorhaben.

**Trittermann, Kirsten: Jugendschutz. Leitfaden für die Praxis. – München: Beck, 2012. X, 177 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-63154-2; € 28,90.**

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und in den Medien sind komplex. Der Praxisleitfaden gibt einen Überblick über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Aktuelle Problemfelder in der Praxis werden aufgegriffen und vor dem Hintergrund der Rechtslage erläutert. Praxistipps, Hinweise auf weiterführende Informationen und aktuelle Maßnahmen zur Verbesserung des Jugendschutzes vor Ort sollen den zahlreichen Beteiligten Information und Anregungen bieten.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.